

STEUERBERATERKAMMERN

Düsseldorf, Köln, Westfalen-Lippe

Fortbildungsprüfung 2010/2011
Steuerfachwirt/in

Fach: **S t e u e r r e c h t I**

Aufgabenheft

Teil I : Einkommensteuer (54 P.)

Teil II : Gewerbesteuer (20 P.)

Teil III: Körperschaftsteuer (26 P.)

Bearbeitungszeit: 240 Minuten

Bearbeitungstag: Mittwoch, 08.12.2010

Prüfungsteilnehmer/in:

Name: _____ Vorname: _____

Anschrift: _____

- Hinweise:**
- Das Aufgabenheft ist zwingend mit dem Lösungsheft abzugeben!
 - Die Aufgaben sind nur in dem vorgesehenen Lösungsheft zu lösen!
 - Das Lösungsheft darf nicht getrennt werden!
 - Die Lösungen sind zu betiteln (z. B. Lösung zu Sachverhalt 1)!
 - Bei der Darstellung ist auf saubere und übersichtliche Form zu achten!
 - Der markierte Rand ist freizulassen!
 - **Bitte geben Sie Ihren Namen, Vornamen und Ihre Anschrift sowohl auf dem Aufgaben- als auch auf dem Lösungsheft an!**

Die zu den drei Teilen dieser Prüfungsklausur aufgeführten Sachverhalte sind entsprechend der Aufgabenstellung zu beurteilen. **B e g r ü n d e n** Sie Ihre Lösungen unter Angabe der maßgeblichen steuerrechtlichen Vorschriften.

Achten Sie bitte auf eine übersichtliche und gut lesbare Darstellung der Lösung. Der markierte rechte Rand ist freizulassen.

**!! Bitte beachten Sie, dass sowohl der
Aufgaben- als auch der Lösungsteil dieser Klausur
abzugeben sind !!**

**TEIL I - Einkommensteuer
(54 Punkte)**

I. Aufgabenstellung

Ermitteln Sie für die Mandantin Mara Dona (M) die einzelnen Einkünfte für den Veranlagungszeitraum 2009. Berechnen Sie dabei nicht die Summe der Einkünfte.

Kurze Angaben zur persönlichen Einkommensteuerpflicht, zur Veranlagungsart sowie zum Einkommensteuertarif sind erforderlich.

Nehmen Sie Stellung zu etwaigen Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen, Berücksichtigung von Kindern sowie Steuerermäßigungen. Berechnen Sie dabei weder das Einkommen noch das zu versteuernde Einkommen.

Sollte § 33 Abs. 3 EStG einschlägig sein, reicht es aus, seine Wirkungsweise darzustellen. Konkrete Berechnungen sind nicht erforderlich.

Die Entscheidungen sind unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften zu begründen. Richtlinien und Hinweise sind zur Begründung nur dann heranzuziehen, wenn es sich um Erläuterungen handelt, die sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz ergeben, sowie bei Anwendung von Vereinfachungsregelungen.

Gehen Sie bei Ihrer Lösung in der vorgegebenen Reihenfolge nur auf die nachfolgend genannten Punkte ein:

- 1. Persönliche Einkommensteuerpflicht**
- 2. Veranlagungsart**
- 3. Einkommensteuertarif**
- 4. Berücksichtigung von Kindern**
- 5. Ermittlung der Einkünfte für Mara Dona**
- 6. Sonderausgaben**
- 7. außergewöhnliche Belastungen**
- 8. Ausführungen zu Steuerermäßigungen und tariflichen Besonderheiten**

II. Bearbeitungshinweise

- Es ist davon auszugehen, dass Mara Dona das steuerlich günstigste Ergebnis für 2009 wünscht, sofern sich aus den einzelnen Textziffern nichts Gegenteiliges ergibt.
- Alle erforderlichen Anträge gelten als gestellt, sämtliche erforderlichen Bescheinigungen und Nachweise liegen vor.
- Bezüglich der gegebenenfalls gebotenen steuerlichen Freistellung des Existenzminimums von Kindern ist davon auszugehen, dass Kinderfreibeträge zu berücksichtigen sind, sofern die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Eine Günstigerprüfung gemäß § 31 EStG ist nicht durchzuführen.

III. Sachverhalt

1. Persönliche Verhältnisse

1.1. Allgemeines

Die Mandantin Mara Dona (geboren in Buenos Aires am 3.7.1955) lebt seit 30 Jahren in Stuttgart. Am 15.4.2008 verstarb ihr Ehemann an den Folgen seiner Kokainsucht. Wegen dieser Sucht und anderer Disziplinlosigkeiten hatte sich Mara von ihm am 1.2.2008 getrennt, die Scheidung war für 2010 geplant. Mara trug die Kosten der Beerdigung i. H. v. 10.000 €, zahlte diese aber erst in 2009.

1.2. Kinder / Adoptivkind Messi

Den in Barcelona im Jahre 2004 geborenen Messi hatte sie gemeinsam mit ihrem verstorbenen Ehemann noch in 2004 adoptiert. Die leiblichen Eltern waren kurz nach seiner Geburt tödlich verunglückt.

Messi besucht eine Kindertagesstätte, die im Jahr 2009 Kosten i. H. v. 3.600 € verursachte. Ferner besucht Messi eine Musikschule (Kosten 2009: 900 €). An Wochenenden wird Messi bei Bedarf von einer „Babysitterin“ beaufsichtigt, die im Jahre 2009 zu Kosten i. H. v. 3.000 € führte (inkl. der Aufwendungen für Krankenversicherung etc. i. S. v. § 8 a SGB IV). Den Lohn erhielt die Person in bar.

2. Wirtschaftliche Aktivitäten der Mara Dona

2.1. Verpachtung eines Gewerbebetriebs

Von ihrem verstorbenen Ehemann erbt Mara Dona einen lastenfreien Gewerbebetrieb, den dieser schon seit Jahren verpachtet hatte. Seit Beginn der Verpachtung hatte der Ehemann die Aufgabe des Gewerbebetriebs noch nicht erklärt. Die Jahrespacht für 2009, die auch zugeflossen ist, betrug 240.000 €.

Kosten und Abschreibungen sind nicht entstanden.

Zum 30.12.2009 (Übergang von Nutzen und Lasten) hat Mara Dona den Gewerbebetrieb an den Pächter zu einem Preis von 1.500.000 € veräußert, der wie vereinbart am 1.2.2010 zugeflossen ist. Zum 30.12.2009 bestanden Buchwerte i. H. v. 200.000 €.

2.2. Veräußerung Porsche 911

Im Januar 2009 erwarb Mara Dona einen gebrauchten Porsche 911 Cabrio für 60.000 € für private Ausfahrten. Da es mit der Erfüllung von Träumen so eine Sache ist, wenn man „Rücken“ hat, veräußerte sie das Fahrzeug im September 2009 für 45.000 €.

2.3. Veräußerung von Aktien der EON-AG

Mara Dona hatte sich im März 2008 Aktien der EON-AG i. H. v. 100.000 € gekauft. Eine Hälfte der Aktien veräußerte sie zur Finanzierung des Porsche im Januar 2009 für 88.000 €. Von der verbliebenen Hälfte trennte sie sich im November 2009 für 95.000 €.

2.4. Beteiligung an der Blau-Weiss-GmbH

Mara Dona ist seit 2003 Alleingesellschafterin der Blau-Weiss-GmbH. Die Anschaffungskosten der GmbH-Beteiligung betrugen 200.000 € und wurden mit einem Darlehen fremdfinanziert. Hierfür fielen im Jahre 2009 Aufwendungen (Schuldzinsen etc.) i. H. v. 10.000 € an.

Geschäftsführer der GmbH ist Helmut Rahn, mit dem sie nicht verwandt ist.

Mit Rechtswirkung zum 30.12.2009 veräußerte Mara Dona die GmbH-Anteile für 350.000 €. Der Kaufpreis floss am 12.1.2010 zu.

Im Jahre 2007 benötigte die GmbH zur Finanzierung ihrer Geschäftstätigkeit 140.000 €, die ihr Mara Dona im Rahmen eines ordnungsgemäß wie unter fremden Dritten vereinbarten und durchgeführten Darlehensvertrags zur Verfügung stellte. Im Jahre 2009 erhielt sie angemessene 7.000 € Zinsen.

2.5. Darlehen an Helmut Rahn

Im Jahre 2006 gewährte Mara Dona aus privaten Gründen Helmut Rahn ein Darlehen, damit dieser sich die Anschaffung einer privaten Segelyacht finanzieren konnte. Hierfür erhielt sie im Jahre 2009 Zinsen i. H. v. 8.000 €.

2.6. Beteiligung an der Martina GmbH

Mara Dona ist seit Jahren an der Martina GmbH (Produktion und Handel mit Bekleidung) mit 80 % beteiligt.

Die Ausschüttung an Mara Dona für 2008 i. H. v. 190.000 € wurde am 12.11.2009 beschlossen und am 1.12.2009 mit entsprechenden Steuerabzügen ausgezahlt.

2.7. Grundstück Thomas-Müller-Allee 24

Dieses bebaute Grundstück hat Mara Dona am 1.10.2009 angeschafft und sogleich zu angemessenen Konditionen an die Martina GmbH, die dieses Grundstück dringend benötigt, vermietet. Die Einnahmen betragen im Jahre 2009 30.000 €, die Kosten inkl. Abschreibungen 70.000 €.

TEIL II - Gewerbesteuer
(20 Punkte)

I. Aufgabenstellung

Ermitteln Sie den Gewerbesteuermessbetrag des Gewerbetreibenden Joachim Löwe für den Erhebungszeitraum 2009.

Die Entscheidungen sind unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften zu begründen.

II. Bearbeitungshinweise

- Die Gewerbesteuerrückstellung ist **nicht** zu ermitteln.

III. Sachverhalt

Der Gewerbetreibende Löwe betreibt in Stuttgart ein Unternehmen, welches Arbeitsgeräte für Kleingärtner produziert. Der vorläufige Gewerbeertrag gem. § 7 GewStG beträgt 535.000 €. Nachfolgende Tz. sind auf gewerbesteuerliche Rechtsfolgen zu untersuchen und ggf. in den endgültigen Gewerbeertrag einzubeziehen.

Tz. 1

Löwe pachtet von Woody Tiger folgende Gegenstände:

- Grundbesitz: Jahrespacht 225.000 €
- Betriebsvorrichtungen: Jahrespacht 175.000 €

Die Pachtzahlungen wurden als Betriebsausgaben berücksichtigt.

Tz. 2

Die Produktionsstätte des Löwe ist eine selbst errichtete Halle. Die Herstellungskosten betragen 750.000 €. Zur Finanzierung wurde ein Darlehen aufgenommen. Die das Jahr 2009 betreffenden Schuldzinsen betragen 40.000 €. Außerdem wurde bei Auszahlung des Darlehens ein Disagio i. H. v. 30.000 € einbehalten. Hierfür wurde zutreffend ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten gebildet. Dieser wurde in 2009 gewinnmindernd mit 3.000 € aufgelöst. Der Auflösungsbetrag und die Schuldzinsen wurden als Betriebsausgaben berücksichtigt.

Das zugehörige Grundstück steht jedoch nicht im Eigentum des Löwe. Löwe hatte vielmehr im Jahre 2000 mit der örtlichen Kirchengemeinde, in dessen Eigentum sich das Grundstück befindet, einen Erbbaurechtsvertrag über 99 Jahre abgeschlossen (Einheitswert des Erbbaurechtes 100.000 €, Wertverhältnisse zum 1.1.1964). An Erbbauzinsen wurden in 2009 15.000 € gezahlt und als Betriebsausgaben erfasst.

Das Verwaltungsgebäude befindet sich auf dem Nachbargrundstück, welches Löwe im Jahre 2009 (Übergang von Nutzen und Lasten am 1.2.2009) von einer in Italien ansässigen Unternehmerin auf Rentenbasis erworben hat.

Barwert der Rente am 01.02.2009	200.000 €
Barwert der Rente am 31.12.2009	190.000 €
Rentenzahlungen 2009 gesamt	18.000 €

Löwe hat den Vorgang bilanzsteuerrechtlich zutreffend gebucht.

Der Einheitswert dieses Grundstücks beträgt 70.000 € (Wertverhältnisse zum 1.1.1964). Eine Zurechnungsfortschreibung auf Löwe erfolgte auf den 1.1.2010.

Tz. 3

Zur Herstellung spezieller Maulwurfbekämpfer nutzt Löwe ein Patent einer Firma mit Sitz in Köln. Die für einen Zeitraum von 10 Jahren vereinbarten Lizenzgebühren werden monatlich i. H. v. 3.000 € gezahlt.

Das Material zur Herstellung der Maulwurfbekämpfer bezieht Löwe immer vom selben Zulieferer. Auf Grund eines kurzfristigen finanziellen Engpasses konnte Löwe eine Warenlieferung i. H. v. 50.000 € nicht fristgemäß bezahlen. Der Zulieferer bot daher dem Löwe an, die Schuld zwei Monate zu stunden. Von diesem Angebot machte Löwe dankend Gebrauch und zahlte nach Ablauf der zwei Monate die 50.000 € zzgl. der vereinbarten Zinsen i. H. v. 420 €.

Tz. 4

Um seinem Gewerbebetrieb kurzfristig neues Kapital zuzuführen, beteiligte sich der ortsansässige Pensionär Rudolf Rüssel mit einer Einlage von 200.000 € am Gewerbebetrieb des Löwe. Hierfür wurde ihm vertragsmäßig eine Gewinnbeteiligung i. H. v. 2 % zugesagt. In Verlustjahren sollte sich Rudolf Rüssel ebenfalls mit 2 % am Verlust beteiligen. Im Falle des Ausscheidens wurde vertraglich vereinbart, dass Rudolf Rüssel keine Beteiligung an den stillen Reserven erhält. Im Jahr 2009 wurde der Rudolf Rüssel zustehende ausgezahlte Gewinnanteil von 10.000 € als Aufwand gebucht.

Tz. 5

In der Bilanz zum 31.12.2009 ist ein weiteres betriebliches Grundstück zu 100 % aktiviert, und zwar der Grund und Boden mit 80.000 € und das Gebäude mit 200.000 €. Das Grundstück hatte Löwe vor Jahren angeschafft und nutzt es seitdem betrieblich.

Der EW für das Geschäftsgrundstück beträgt 90.000 € (Wertverhältnisse 1.1.1964).

Tz. 6

Zum Betriebsvermögen des Löwe gehört seit Jahren die Beteiligung an einer inländischen nicht steuerbefreiten GmbH. Die Beteiligung beträgt 30 % des GmbH-Stammkapitals. Die GmbH schüttete in 2009 einen Betrag i. H. v. 100.000 € (brutto) an Löwe aus. Bei der Ermittlung der steuerlichen Einkünfte des Löwe wurde der Vorgang zutreffend behandelt.

Tz. 7

Auf den 31.12.2008 wurde für Löwe ein Gewerbeverlust i. H. v. 75.163 € festgestellt.

TEIL III - Körperschaftsteuer
(26 Punkte)

I. Aufgabenstellung

1. Ermitteln Sie das zu versteuernde Einkommen sowie die tarifliche Körperschaftsteuer und den Solidaritätszuschlag der X-GmbH für 2009.
2. Geben Sie, soweit erforderlich, Hinweise zu gesonderten Feststellungen.

II. Bearbeitungshinweise

- Ihre Ausführungen sollen die maßgeblichen Fundstellen sowie die entsprechenden Hinweise der Richtlinien enthalten.
- Soweit sich aus dem Sachverhalt nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, ist davon auszugehen, dass alle erforderlichen Bescheinigungen vorliegen und Anträge gestellt worden sind.

III. Sachverhalt

Die X-GmbH wurde im Jahr 2003 in München mit einem Stammkapital von 50.000 € gegründet. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von Spezialmaschinen für die Spielwarenindustrie. Das Stammkapital der X-GmbH wurde von P. Mobil zu 40 % und von L. Ego zu 60 % aufgebracht. Die Beteiligungen gehören bei beiden Gesellschaftern zum Privatvermögen.

Die X-GmbH versteuert ihre Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des UStG. Umsätze, die zum Ausschluss des Vorsteuerabzugs führen, wurden nicht getätigt. Das Wirtschaftsjahr der X-GmbH entspricht dem Kalenderjahr.

1. Der Bilanzgewinn im Geschäftsjahr 2009 betrug lt. Handelsbilanz 30.000 €; abweichende Steuerbilanzen wurden nicht erstellt. Der gesamte Bilanzgewinn wird lt. Gesellschafterbeschluss vom 4.3.2010 ausgeschüttet, nachdem zuvor bereits ein Betrag von 20.000 € den Gewinnrücklagen zugeführt worden war.
2. Der Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2008 wurde wie folgt verwendet (Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 1.6.2009):

Gewinnausschüttung	24.000 €
Vortrag auf neue Rechnung	13.100 €

Die Gewinnausschüttung wurde nach Einbehalt der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags auf die Privatkonten der Gesellschafter überwiesen.

3. Frau Ego, die Ehefrau von L. Ego, ist Rechtsanwältin. Die X-GmbH hat ihren Betrieb im Jahr 2009 aus steuerlichen Gründen von München nach Leipzig verlagert. Für ihre Bemühungen bei der Beschaffung entsprechender Mieträume und für anwaltliche Tätigkeiten in diesem Zusammenhang erhielt Frau Ego entsprechend ihrer Rechnung vom 6.8.2009 den Betrag von 5.000 € + 950 € Umsatzsteuer überwiesen. Dieser Betrag ist in ihren Betriebseinnahmen enthalten. Nach der gültigen Gebührenordnung hätte sie lediglich einen Betrag von 3.000 € + 570 € Umsatzsteuer verlangen dürfen. Die X-GmbH buchte wie folgt:

Sonstige Aufwendungen	5.000 €		
Vorsteuer	950 €	an Bank	5.950 €

4. Neben dem angemieteten Fabrikgebäude befindet sich ein unbebautes Grundstück, das L. Ego im Dezember 2005 (notarieller Vertrag vom 23.12.2005) zum Preis von 30.000 € (inkl. Nebenkosten) erworben hatte. Weil die von ihm geplante Nutzung aus finanziellen Gründen nicht zu realisieren war, übertrug L. Ego dieses Grundstück zu seinem Einstandspreis an die X-GmbH, obwohl aufgrund des Aufwärtstrends am Immobilienmarkt ein Kaufpreis von 45.000 € angemessen gewesen wäre. Der vereinbarte Kaufpreis von 30.000 € wurde am 1.9.2009 auf dem Privatkonto von L. Ego gutgeschrieben.

Den Anschaffungspreis von 30.000 € und die zutreffenden Anschaffungsnebenkosten von 2.500 € hat die X-GmbH auf das Konto „unbebaute Grundstücke“ gebucht.

5. In der Gesellschafterversammlung vom 1.6.2009 wurde wegen des gestiegenen Kapitalbedarfs einstimmig beschlossen, das Stammkapital der GmbH durch eine Kapitalerhöhung gegen Einlage um nominal 200.000 € zu erhöhen. Das Beteiligungsverhältnis hat sich dadurch nicht verändert, weil jeder Gesellschafter anteilig die Einlage zu erbringen hat.

Gleichzeitig wurde ebenfalls einstimmig ein Aufschlag auf den Nennwert der Anteile i. H. v. 15 % vereinbart. In der Buchführung wurde der Vorgang – zutreffend – erfolgsneutral abgewickelt.

Die Gesellschafter hatten den Beitrag bis zum 1.7.2009 vereinbarungsgemäß auf das Konto der GmbH zu überweisen. P. Mobil ist dieser Aufforderung hinsichtlich des kompletten auf ihn entfallenden Betrages erst am 30.11.2009 nachgekommen, weil er es versäumt hat, den dafür nötigen Bankkredit zu beantragen. Zinsen für die verspätete Kapitaleinlage wurden ihm deshalb von der GmbH aber nicht in Rechnung gestellt, obwohl die GmbH wegen Liquiditätsengpässen diesen Betrag zu 7,5 % zwischenfinanzieren musste.

6. Die X-GmbH ist seit vielen Jahren an ihrem Zulieferer, der Z-AG, beteiligt. Aus dieser Beteiligung wurde der GmbH am 14.12.2009 eine Dividende von 7.068 € (netto) überwiesen und zutreffend gebucht. Dabei wurde die einbehaltende Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag als Betriebsausgabe gebucht.

Zum 31.12.2009 wurde eine Teilwertabschreibung vorgenommen, die sich wie folgt berechnete:

Anschaffungskosten Beteiligung Z-AG (Buchwert bisher)	60.000 €
Börsenpreis Beteiligung Z-AG zum 31.12.2009 (unstrittig)	<u>./i. 25.000 €</u>
Teilwertabschreibung	35.000 €

Die Beteiligung wurde am 9.2.2010 für 25.000 € verkauft.

7. Auf dem Konto Steuern wurden folgende Beträge erfolgswirksam gebucht:

KSt-Vorauszahlungen 2009	20.000 €
SolZ-Vorauszahlungen 2009	1.100 €
GewSt-Nachzahlung 2007	5.000 €

8. Unter der Position „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ der Gewinn- und Verlustrechnung ist unter anderem folgender Betrag gebucht:

Miete für eine Motorjacht am Gardasee (Italien),
die dem Hauptkunden für eine Woche unentgeltlich
zur Nutzung überlassen wurde 10.000 €

Umsatz- bzw. Vorsteuern sind in diesem Zusammenhang nicht angefallen.

9. Spenden in Höhe von insgesamt 10.513 €

Mit Ausnahme einer einzigen Barspende über 513 € liegen für
nachstehende Beträge Zuwendungsnachweise gemäß § 50 EStDV vor.

Die gespendeten Beträge dienen folgenden Zwecken:

gemeinnützigen Zwecken	5.000 €
mildtätigen Zwecken	4.000 €
Spenden an politische Parteien und Wählervereinigungen	1.000 €

STEUERBERATERKAMMERN

Düsseldorf, Köln, Westfalen-Lippe

Fortbildungsprüfung 2010/2011
Steuerfachwirt/in

Fach: **S t e u e r r e c h t II**

Aufgabenheft

Teil I : Umsatzsteuer (55 P.)

Teil II : Abgabenordnung (22 P.)

**Teil III: Erbschaftsteuer/
Schenkungssteuer/
Bewertungsgesetz (23 P.)**

Bearbeitungszeit: 240 Minuten

Bearbeitungstag: Donnerstag, 09.12.2010

Prüfungsteilnehmer/in:

Name: _____ Vorname: _____

Anschrift: _____

- Hinweise:**
- Das Aufgabenheft ist zwingend mit dem Lösungsheft abzugeben!
 - Die Aufgaben sind nur in dem vorgesehenen Lösungsheft zu lösen!
 - Das Lösungsheft darf nicht getrennt werden!
 - Die Lösungen sind zu betiteln (z. B. Lösung zu Sachverhalt 1)!
 - Bei der Darstellung ist auf saubere und übersichtliche Form zu achten!
 - Der markierte Rand ist freizulassen!
 - **Bitte geben Sie Ihren Namen, Vornamen und Ihre Anschrift sowohl auf dem Aufgaben- als auch auf dem Lösungsheft an!**

Die zu den drei Teilen dieser Prüfungsklausur aufgeführten Sachverhalte sind entsprechend der Aufgabenstellung zu beurteilen. **B e g r ü n d e n** Sie Ihre Lösungen unter Angabe der maßgeblichen steuerrechtlichen Vorschriften.

Achten Sie bitte auf eine übersichtliche und gut lesbare Darstellung der Lösung. Der markierte rechte Rand ist freizulassen.

**!! Bitte beachten Sie, dass sowohl der
Aufgaben- als auch der Lösungsteil dieser Klausur
abzugeben sind !**

TEIL I - Umsatzsteuer

Allgemeines zu den nachfolgenden Sachverhalten 1 – 5

1. Angaben zu den Unternehmern

Alle Unternehmer sind keine Kleinunternehmer nach § 19 UStG.

2. Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen

Alle Unternehmer versteuern ihre Umsätze nach vereinbarten Entgelten (§ 16 Abs. 1 S. 1 UStG) und geben ihre Umsatzsteuervoranmeldungen gem. § 18 Abs. 2 S. 2 UStG monatlich ab.

3. Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung befindet sich am Ende der jeweiligen Sachverhalte. Bitte folgen Sie bei der Gliederung Ihrer Lösung der Aufgabenstellung!

Der Leistungsaustausch und die Unternehmereigenschaft sind von Ihnen nicht zu prüfen, sofern hierzu keine besondere Aufgabenstellung besteht.

Die Angabe „**Inland**“ ist beim Leistungsort im Inland entbehrlich.

Allgemeine Bearbeitungshinweise

1. **Abkürzungen** in Ihrer Lösung sind zulässig, soweit sie **eindeutig** sind, z. B. für
 - die Namen der Beteiligten und Länder (z. B. wie sie in den Sachverhalten angegeben sind)
 - für den Voranmeldungszeitraum (z. B. VAZ)
 - für die Umsatzsteuervoranmeldung (z. B. UStVA)
 - für die Bemessungsgrundlage (z. B. BMG)

2. Die getroffenen Entscheidungen sind unter Angabe der einschlägigen Rechtsgrundlagen (UStG, UStDV, UStR) zu begründen.

Auf die Angabe „UStG“ kann verzichtet werden.

Die Angabe UStDV/UStR ist zur Eindeutigkeit jedoch erforderlich.

1. **Alle Aufgaben sind nach dem Rechtsstand 1. Juli 2010 zu lösen.**

Allgemeines zum Sachverhalt

Hubertus Huber (HH) betreibt als Einzelunternehmer in Traunstein, Bayern (Inland) auf eigenem Grundstück eine Tankstelle und eine Autowaschanlage.

Die Eheleute Hubertus und Resi Huber betreiben daneben seit Dezember des Jahres 2007 **in der Rechtsform einer GbR (GbR)** ein kleines Hotel, den „Hubertushof“ in Traunstein. Das Hotel befindet sich auf einem Grundstück, welches an die Tankstelle angrenzt. Außerdem betreibt die GbR im Chiemgau, Bayern (Inland) am Berg „Kampenwand“ eine Drahtseilbahn.

Sie werden gebeten, zu den nachfolgenden Sachverhalten aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht Stellung zu nehmen.

Sachverhalt 1: Tankstellenumsätze

(max. erreichb. PunktezahI 13,0)

HH verkauft in seiner Tankstelle im Auftrag der Minola BV mit Sitz in Rotterdam (Niederlande) auf der Grundlage eines Agenturvertrages Kraftstoffe und Schmierstoffe für den Bereich von motorbetriebenen Kraftfahrzeugen aller Art. Die von HH gegenüber den Tankstellenkunden erstellten Rechnungen über die Kraftstofflieferungen weisen zutreffend darauf hin, dass die Lieferungen im fremden Namen und für fremde Rechnung, nämlich der Minola BV (Niederlande), erfolgen.

Die Minola BV hatte bei Abschluss des Agenturvertrages gegenüber HH erklärt, dass sie ihre niederländische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) für die im Rahmen des Agenturvertrages von HH an die Minola BV zu erbringenden Leistungen verwendet. Darüber hinaus waren sich HH und die Minola BV darüber einig, dass die Minola BV über diese Leistungen monatlich abrechnet.

Mit Datum vom 11. November 2010 erteilt die Minola BV gegenüber HH für den Monat September 2010 vereinbarungsgemäß folgende Abrechnung (auszugsweise dargestellt):

Leistungsdatum: 30. September 2010

	€
Im September von Ihnen vereinnahmte und an uns abgeführte Einnahmen aus Kraftstofflieferungen	7.000.000,00
darauf entfallende Umsatzprovision i. H. v. 1,5 % der Einnahmen gem. Agenturvertrag	105.000,00
zuzüglich 19 % Umsatzsteuer	<u>+ 19.950,00</u>
Gesamt an Sie zu überweisen	<u><u>124.950,00</u></u>

Aufgabenstellung:

Bitte beurteilen Sie die von HH an die Minola BV erbrachte Leistung hinsichtlich:

- Steuerbarkeit,
nur Angaben
 - zur Art des Umsatzes mit kurzer Begründung
 - dem Leistungsort mit kurzer Begründung
 - dem Leistungszeitpunkt
- Bemessungsgrundlage
- Steuerschuldner
- Pflicht zur Angabe des Umsatzes in der UStVA
- Pflicht zur Angabe des Umsatzes in der ZM nebst notwendigen Angaben und Abgabedatum
- Konsequenzen aus der Abrechnung der Minola BV
- Möglichkeit einer Berichtigung der Abrechnung

Sachverhalt 2: Autowaschanlage

(max. erreichb. Punktezahl 7,5)

Die Kunden erwerben die zur Bedienung der Autowaschanlage erforderlichen Waschmarken für die jeweiligen Autowäschen (Einfachwäsche, Komfortwäsche, Premiumwäsche) direkt an der Tankstellenkasse. Nach Bezahlung sind die Kunden ohne zeitliche Befristung berechtigt, die Waschmarken zu verwenden.

Um die Kunden möglichst langfristig zu binden, erhalten sie bei Erwerb einer Premiumwäsche zum Preis von 24,00 € als Zugabe unentgeltlich ein Polierpflegemittel, das HH zuvor für 2,00 € zuzüglich Umsatzsteuer i. H. v. 0,38 € eingekauft hat.

Im Juli 2010 erzielte HH aus der Ausgabe von Waschmarken an Privatkunden Einnahmen von 11.424,00 €.

Waschmarken im Wert von 10.281,60 € wurden von den Kunden bereits im Juli 2010 für die Autowäsche verbraucht. Die anderen Waschmarken sind bisher noch nicht verwendet worden.

Um das Marketing des Geschäftsbereichs Fahrzeugwäsche zu verbessern, befragte HH die Kunden bei Abgabe der Waschmarken im Juli 2010 nach ihrem Wohnsitz. Dabei stellte sich heraus, dass ein Drittel der Privatkunden in Österreich und zwei Drittel der Privatkunden in Deutschland wohnen.

Aufgabenstellung:

1. Die Ausgangsleistung von HH ist zu beurteilen hinsichtlich:

- Steuerbarkeit (Art der Leistung, Leistungszeitpunkt, Leistungsort)
- Steuerbefreiung / Steuerpflicht
- Steuersatz
- Bemessungsgrundlage
- Höhe der Umsatzsteuer
- Zeitpunkt der Steuerentstehung
- Steuerschuldner

2. Bitte beurteilen Sie zusätzlich:

- Umsatzsteuerliche Konsequenzen aus der Abgabe der noch nicht verbrauchten Waschmarken

Sachverhalt 3: Defekte Waschdüsen der Autowaschanlage
(max. erreichb. Punktezahl 7,5)

Am 30. August 2010 stellte HH fest, dass die Waschdüsen, aus denen die Fahrzeuge bei der Komfortwäsche mit Perlglanz besprüht werden, beschädigt sind. Noch am selben Tag beauftragt HH das auf Reparaturen von Autowaschanlagen spezialisierte Unternehmen Carwash (CW) mit Sitz in Innsbruck (Österreich) mit dem Ersatz der defekten Waschdüsen.

Am 1. September 2010 ersetzte CW die beschädigten Waschdüsen durch den Einbau neuer Waschdüsen, die CW hierfür in Österreich erworben und von dort aus mitgebracht hatte. Der noch am selben Tag in Anwesenheit von HH durchgeführte Probewaschgang war erfolgreich, so dass HH die Leistung von CW sofort beanstandungslos abnahm.

Am 20. Oktober 2010 erteilte CW für seine Leistung eine Rechnung über 12.000,00 € zuzüglich Anfahrtskosten und Reisespesen i. H. v. 300,00 €.

Aufgabenstellung:

1. **Beurteilen Sie bitte die von CW an HH erbrachte Leistung bezüglich:**
 - Steuerbarkeit (Art der Leistung, Leistungszeitpunkt, Leistungsort)
 - Steuerbefreiung / Steuerpflicht
 - Steuerschuldner
 - Bemessungsgrundlage
 - Steuersatz, Höhe der Umsatzsteuer
 - Zeitpunkt der Steuerentstehung

2. **Für HH sind die weiteren Konsequenzen aus der Leistung von CW zu beurteilen hinsichtlich:**
 - Zulässigkeit des Vorsteuerabzugs dem Grunde nach
 - Vorliegen von Ausschlussgründen
 - Vorsteuerabzug der Höhe nach und VAZ für den Abzug

Sachverhalt 4 : Hubertushof und Drahtseilbahn

(max. erreichb. Punktezahl 16,0)

Folgende Sachverhalte betreffen das Unternehmen der GbR:

- a) Die **Eheleute Schneider** aus Bonn haben den Sommerurlaub im Zeitraum 20. Juli 2010 – 05. August 2010 zusammen mit ihrem Kind in einem Familienzimmer des Hubertushofes verbracht.
- b) Wegen der bekannt guten Küche des Hubertushofes haben die Eheleute Schneider im o. g. Zeitraum außerdem die von der GbR separat buchbare „Vollpension“, bestehend aus Frühstück, Mittagessen und Abendbrot, in den Gasträumen des Hotels in Anspruch genommen.
- c) Am 26. Juli 2010 haben die Eheleute Schneider einen Ausflug unternommen und sind mit der von der GbR betriebenen Drahtseilbahn bis zur Gipfelstation (1.680 m ü. N), der Kampenwand, Bayern (Inland), bergauf und wieder talwärts gefahren.

Für die unter **a) bis c)** erbrachten Leistungen vereinnahmte die GbR von den Eheleuten Schneider am 05. August 2010 insgesamt 2.700,00 €. In diesem Betrag ist die Umsatzsteuer bereits enthalten.

Aufgrund nicht zu beanstandender innerbetrieblicher Kalkulation zuzüglich eines angemessenen Gewinnaufschlags für erbrachte Leistungen an die Familie Schneider hat Resi Huber betriebsintern folgende Bruttobeträge zu Grunde gelegt:

Familienzimmer Schneider 20.7. – 5.8.2010	1.600 €
Zuschlag Kinderbett im Familienzimmer 20.7. – 5.8.2010	80 €
Vollpension 20.7. – 5.8.2010	920 €
Berg- und Talfahrt für 2 Personen mit der Drahtseilbahn am 26.7.2010	100 €

- d) **Familie Wulf** aus Hannover konnte die für die Zeit vom 30. Juni – 10. Juli 2010 fest gebuchte Beherbergung im Hubertushof wegen unaufschiebbarer beruflicher Termine des Herrn Wulf nicht in Anspruch nehmen. Herr Wulf trat deswegen 10 Tage vor Reiseantritt von dem mit der GbR geschlossenen Beherbergungsvertrag zurück. Die für einen solchen Fall vertraglich vorgesehene „Stornogebühr“ i. H. v. 80 % des Zimmerpreises, in diesem Falle von 856,00 € ging am 29. Juli 2010 auf dem betrieblichen Konto der GbR ein.

Aufgabenstellung:

1. Beurteilen Sie die von der GbR an die Eheleute Schneider unter a) bis c) erbrachten Leistungen jeweils bezüglich:

- Steuerbarkeit (Art der Leistung, Leistungsort, Leistungszeitpunkt)
- Steuerbefreiung / Steuerpflicht
- Bemessungsgrundlage
- Steuersatz
- Höhe der Umsatzsteuer
- Steuerentstehung
- Steuerschuldner

2. Bitte beurteilen Sie die von der Familie Wulf gezahlte Stornogebühr unter d) in umsatzsteuerrechtlicher Hinsicht.

Sachverhalt 5: Vermietung (max. erreichb. Punktezahl 11,0)

Ab dem 1. November 2010 nutzt die 90jährige, kranke Mutter des HH dauerhaft ein Ferienzimmer des Hubertushofes, welches bisher ausschließlich kurzfristig an Touristen vermietet wurde, für Wohnzwecke. Die Mutter hatte zeitgleich ihre Wohnung in Berchtesgaden aufgegeben. Da sie ihrem Sohn nicht zur Last fallen möchte, lehnt sie es ab, das Zimmer unentgeltlich zu nutzen und zahlt daher auf der Grundlage eines mit der GbR abgeschlossenen Mietvertrages eine angemessene Zimmermiete i. H. v. 1.000,00 € monatlich. Hierin sind keine Verpflegung oder sonstige Dienstleistungen enthalten. Die Mutter hat ihre eigenen Möbel mitgebracht.

Das Ferienzimmer ist 50 m² groß und entspricht damit 15 % der gesamten Nutzfläche des Hubertushofes. Bei der Errichtung des Hubertushofes im Jahr 2007 sind insgesamt 152.000,00 € Vorsteuer angefallen, die die GbR seiner Zeit in vollem Umfang zutreffend in Anspruch genommen bzw. abgezogen hat.

Der Hubertushof wurde erstmalig am 1. Dezember 2007, rechtzeitig zu Beginn der Wintersaison, in Betrieb genommen.

Aufgabenstellung:

1. **Beurteilen Sie bitte die steuerbare Vermietungsleistung der GbR an die Mutter für VAZ November 2010 hinsichtlich:**
 - Leistungszeitpunkt
 - Steuerbefreiung / Steuerpflicht
 - Bemessungsgrundlage
 - ggf. Steuersatz und ggf. Höhe der Umsatzsteuer (Betrag angeben)
 - Steuerschuldner bzw. analog, wer den Umsatz zu erklären hat
 - Zeitpunkt der Steuerentstehung bzw. analog Voranmeldezeitraum (VAZ) des steuerfreien Umsatzes
 - Konsequenzen für den Vorsteuerabzug aus mit dieser Leistung im Zusammenhang entstehenden Eingangsleistungen

2. **Bitte beurteilen Sie, ob aus der Vermietung an die Mutter umsatzsteuerliche Konsequenzen hinsichtlich einer Vorsteuerberichtigung nach § 15 a UStG zu ziehen sind und stellen Sie diese bitte vollständig aber so kurz wie möglich dar.**

TEIL II - Abgabenordnung

Sachverhalt 1 (max. erreichb. Punktzahl 17)

Anna Blume hat ihre Steuererklärung 2003 am 01.04.2004 dem zuständigen Finanzamt Aachen-Stadt eingereicht und erstmals Einkünfte aus Gewerbebetrieb erklärt. Es handelt sich hierbei um einen Verlust i. H. v. 20.000 €. Darüber hinaus erzielte sie Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung i. H. v. 60.000 €.

Der Steuerbescheid 2003 erging im September 2004 vorläufig nach § 165 Abs. 1 AO mit dem Vermerk:

„Da die Gewinnerzielungsabsicht noch nicht feststeht, ergeht der Bescheid vorläufig hinsichtlich der Einkünfte aus Gewerbebetrieb.“

Der Verlust wurde vom Finanzamt nicht berücksichtigt.

Am Montag, den 02.03.2009 (Eingang beim Finanzamt) stellte Anna Blume den Antrag, den Einkommensteuerbescheid 2003 zu ändern und den Verlust zu berücksichtigen. Belege, aus denen unstrittig hervorging, dass sie ihren Gewerbebetrieb von Anfang an mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben hat, fügte sie dem Antrag bei.

Mit Schreiben von Donnerstag, den 23.04.2009 (Tag der Aufgabe zur Post), das keine Rechtsbehelfbelehrung enthielt, akzeptierte das Finanzamt die Gewinnerzielungsabsicht, lehnte den Antrag aber mit der Begründung ab, für das Jahr 2003 sei bereits Festsetzungsverjährung eingetreten.

Anna Blume fand sich mit dem Inhalt des Schreibens zunächst ab.

Im Rahmen der Erstellung der Einkommensteuererklärung 2009 fiel ihr jedoch das Schreiben des Finanzamtes vom 23.04.2009 wieder in die Hände,

und sie schickte am 26.04.2010 (Eingang Montag, den 26.04.2010) folgende E-Mail an das Finanzamt Aachen-Stadt:

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 23.04.2009 und lege dagegen Widerspruch ein. Ich bin der Auffassung, dass die Verjährung nicht abgelaufen ist, da der Bescheid 2003 vorläufig war.

Meine Einkommensteuer für das Jahr 2003 wird sich um 6.000 € ermäßigen.

Mit freundlichen Grüßen

Anna Blume

Aufgabenstellung:

1. Prüfen und begründen Sie unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen, ob der „Widerspruch“ gegen das Finanzamt Aachen-Stadt vom 26.04.2010
 1. statthaft ist
 2. formgerecht eingelegt wurde
 3. fristgerecht eingelegt wurde und
 4. eine Beschwer gegeben ist.
2. Prüfen und begründen Sie unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen, ob der „Widerspruch“ begründet ist (gehen Sie bei Ihrer Prüfung auf die Argumentation des Finanzamtes ein).

Bearbeitungshinweise:

Auf die als Anlagen 1 und 2 zu dieser Aufgabe beigefügten Kalender für 2009 und 2010 wird hingewiesen (siehe Seite 15 und Seite 16).

Anlage 1: Kalender 2009 NRW

Januar 2009

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1				1	2	3	4
2	5	6	7	8	9	10	11
3	12	13	14	15	16	17	18
4	19	20	21	22	23	24	25
5	26	27	28	29	30	31	

Februar 2009

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
5							1
6	2	3	4	5	6	7	8
7	9	10	11	12	13	14	15
8	16	17	18	19	20	21	22
9	23	24	25	26	27	28	

März 2009

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
9							1
10	2	3	4	5	6	7	8
11	9	10	11	12	13	14	15
12	16	17	18	19	20	21	22
13	23	24	25	26	27	28	29
14	30	31					

April 2009

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
14			1	2	3	4	5
15	6	7	8	9	10	11	12
16	13	14	15	16	17	18	19
17	20	21	22	23	24	25	26
18	27	28	29	30			

Mai 2009

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
18					1	2	3
19	4	5	6	7	8	9	10
20	11	12	13	14	15	16	17
21	18	19	20	21	22	23	24
22	25	26	27	28	29	30	31

Juni 2009

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
23	1	2	3	4	5	6	7
24	8	9	10	11	12	13	14
25	15	16	17	18	19	20	21
26	22	23	24	25	26	27	28
27	29	30					

Juli 2009

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
27			1	2	3	4	5
28	6	7	8	9	10	11	12
29	13	14	15	16	17	18	19
30	20	21	22	23	24	25	26
31	27	28	29	30	31		

August 2009

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
31						1	2
32	3	4	5	6	7	8	9
33	10	11	12	13	14	15	16
34	17	18	19	20	21	22	23
35	24	25	26	27	28	29	30
36	31						

September 2009

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
36		1	2	3	4	5	6
37	7	8	9	10	11	12	13
38	14	15	16	17	18	19	20
39	21	22	23	24	25	26	27
40	28	29	30				

Oktober 2009

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
40				1	2	3	4
41	5	6	7	8	9	10	11
42	12	13	14	15	16	17	18
43	19	20	21	22	23	24	25
44	26	27	28	29	30	31	

November 2009

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
44							1
45	2	3	4	5	6	7	8
46	9	10	11	12	13	14	15
47	16	17	18	19	20	21	22
48	23	24	25	26	27	28	29
49	30						

Dezember 2009

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
49		1	2	3	4	5	6
50	7	8	9	10	11	12	13
51	14	15	16	17	18	19	20
52	21	22	23	24	25	26	27
53	28	29	30	31			

Neujahr:	01.01.2009
Karfreitag:	10.04.2009
Ostermontag:	13.04.2009
Tag der Arbeit:	01.05.2009
Christi Himmelfahrt:	21.05.2009
Pfingstmontag:	01.06.2009
Fronleichnam:	11.06.2009
Tag der Deutschen Einheit:	03.10.2009
Allerheiligen:	01.11.2009
1. Weihnachtstag:	25.12.2009
2. Weihnachtstag:	26.12.2009

Anlage 2: Kalender 2010 NRW

Januar 2010

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
53					1	2	3
1	4	5	6	7	8	9	10
2	11	12	13	14	15	16	17
3	18	19	20	21	22	23	24
4	25	26	27	28	29	30	31

Februar 2010

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
5	1	2	3	4	5	6	7
6	8	9	10	11	12	13	14
7	15	16	17	18	19	20	21
8	22	23	24	25	26	27	28

März 2010

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
9	1	2	3	4	5	6	7
10	8	9	10	11	12	13	14
11	15	16	17	18	19	20	21
12	22	23	24	25	26	27	28
13	29	30	31				

April 2010

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
13				1	2	3	4
14	5	6	7	8	9	10	11
15	12	13	14	15	16	17	18
16	19	20	21	22	23	24	25
17	26	27	28	29	30		

Mai 2010

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
17						1	2
18	3	4	5	6	7	8	9
19	10	11	12	13	14	15	16
20	17	18	19	20	21	22	23
21	24	25	26	27	28	29	30
22	31						

Juni 2010

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
22		1	2	3	4	5	6
23	7	8	9	10	11	12	13
24	14	15	16	17	18	19	20
25	21	22	23	24	25	26	27
26	28	29	30				

Juli 2010

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
26				1	2	3	4
27	5	6	7	8	9	10	11
28	12	13	14	15	16	17	18
29	19	20	21	22	23	24	25
30	26	27	28	29	30	31	

August 2010

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
30							1
31	2	3	4	5	6	7	8
32	9	10	11	12	13	14	15
33	16	17	18	19	20	21	22
34	23	24	25	26	27	28	29
35	30	31					

September 2010

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
35			1	2	3	4	5
36	6	7	8	9	10	11	12
37	13	14	15	16	17	18	19
38	20	21	22	23	24	25	26
39	27	28	29	30			

Oktober 2010

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
39					1	2	3
40	4	5	6	7	8	9	10
41	11	12	13	14	15	16	17
42	18	19	20	21	22	23	24
43	25	26	27	28	29	30	31

November 2010

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
44	1	2	3	4	5	6	7
45	8	9	10	11	12	13	14
46	15	16	17	18	19	20	21
47	22	23	24	25	26	27	28
48	29	30					

Dezember 2010

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
48			1	2	3	4	5
49	6	7	8	9	10	11	12
50	13	14	15	16	17	18	19
51	20	21	22	23	24	25	26
52	27	28	29	30	31		

Neujahr:	01.01.2010
Karfreitag:	02.04.2010
Ostermontag:	05.04.2010
Tag der Arbeit:	01.05.2010
Christi Himmelfahrt:	13.05.2010
Pfingstmontag:	24.05.2010
Fronleichnam:	03.06.2010
Tag der Deutschen Einheit:	03.10.2010
Allerheiligen:	01.11.2010
1. Weihnachtstag:	25.12.2010
2. Weihnachtstag:	26.12.2010

Sachverhalt 2 (max. erreichb. Punktzahl 5)

Der Vater von Anna Blume ist am 10.01.2010 verstorben. Bei der Durchsicht seiner Unterlagen im Februar 2010 stellt Anna Blume, die Alleinerbin ist, fest, dass ihr Vater Kapitalerträge i. H. v. 9.500 € in seiner Einkommensteuererklärung 2006 (eingereicht beim Finanzamt am 30.11.2007) nicht berücksichtigt hat.

Der Einkommensteuerbescheid 2006 ist am 07.01.2008 ohne Vorbehalt der Nachprüfung erteilt worden.

Aufgabenstellung:

Stellen Sie unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen dar, ob sich

1. aus dem genannten Sachverhalt ggf. eine Verpflichtung für Anna Blume ergibt.
2. ob das Finanzamt den Steuerbescheid ggf. ändern kann.

TEIL III - ErbSt/SchenkSt/BewG

A. Sachverhalt

1. Persönliche Verhältnisse

Georg Goldfinger (GG) ist am 04.12.2009 im Alter von 72 Jahren verstorben. GG ist seit 1996 geschieden und hatte seinen Wohnsitz in München. Alleinerbin ist seine leibliche Tochter Ruth Reich (RR) als einzig noch lebende Verwandte.

Die ledige Ruth Reich (25 Jahre) wohnt ebenfalls in München und hat das Erbe angenommen.

2. Nachlass des GG

Der Nachlass des GG setzt sich wie folgt zusammen:

2.1. Grundstück München, Säbener Straße 13

Der Erblasser war Eigentümer des für eigene Wohnzwecke genutzten und lastfreien Einfamilienhauses. Der gemäß §§ 151, 157 BewG auf den Todestag festgestellte und nach den §§ 189 ff BewG zutreffend ermittelte Grundbesitzwert beträgt 600.000 €. Die Wohnfläche ist mit 300 qm ermittelt worden.

Nach dem Tode ihres Vaters hat RR die Wohnung renoviert und nutzt sie ab dem 02.01.2010 zu eigenen Wohnzwecken.

2.2 Grundstück Berlin, Friedrichstraße 7

GG war Eigentümer des Mietwohngrundstückes. Die Wohnungen sind vermietet und werden in vollem Umfang zu Wohnzwecken genutzt. Der gemäß §§ 151, 157 BewG auf den Todestag festgestellt und nach den §§ 184 ff BewG zutreffend ermittelte Grundbesitzwert beträgt 800.000 €.

Das Grundstück ist belastet mit einer am Todestag i. H. v. 200.000 € valutierenden Hypothek.

2.3. Grundstück Hamburg, Große Freiheit Nr. 6

GG war Eigentümer des gemischt genutzten und lastfreien Grundstücks. Das Erd- und das 1. Obergeschoss haben eine Nutzfläche von insgesamt 300 qm und werden zu fremdgewerblichen Zwecken genutzt. Im 2. Obergeschoss befindet sich eine vermietete und zu Wohnzwecken genutzte Wohnung mit einer Wohnfläche von 100 qm.

Der gemäß §§ 151, 157 BewG auf den Todestag festgestellte und nach den §§ 184 ff BewG zutreffend ermittelte Grundbesitzwert beträgt 540.000 €.

2.4. Hausrat

Der gemeine Wert des dem Erblasser zuzurechnenden Hausrates beläuft sich zum Todestag auf einen Betrag von 120.000 €.

Für die Finanzierung einer im Hausrat enthaltenen und am 02.12.2009 gelieferten „Home-Cinema-Anlage“ hatte GG mit dem Verkäufer eine Ratenzahlung des Kaufpreises vereinbart. Die zinslosen Ratenzahlungen i. H. v. 300 € je Monat sind für den Zeitraum von 3 Jahren zu entrichten. Die erste Rate ist am 15.12.2009 fällig.

2.5. Einkommensteuerbescheid für 2008

Am 15.12.2009 hat das Finanzamt den Einkommensteuerbescheid 2008 für GG erlassen. Der Bescheid ist formell zutreffend an die Gesamtrechtsnachfolgerin RR für den verstorbenen GG erlassen worden. Aus dem Bescheid ergibt sich nach Anrechnung der von GG geleisteten Vorauszahlungen eine – materiell-rechtlich zutreffende – Erstattung i. H. v. insgesamt 8.000 €. Der vorstehend genannte Betrag ist am 18.12.2009 auf das Bankkonto der RR überwiesen worden.

3. Sonstige Angaben

- RR unterliegt als Inländerin der persönlichen Steuerpflicht gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a ErbStG.
- RR ist gemäß § 15 Abs. 1 ErbStG der Steuerklasse I zuzuordnen.
- Die Kosten der standesgemäßen Beerdigung des GG betragen insgesamt 8.000 € und sind von der Alleinerbin getragen worden.
- RR stehen anlässlich des Todes ihres Vaters keine steuerfreien Versorgungsbezüge zu.
- Vorschenkungen des Erblassers an RR innerhalb der letzten 10 Jahre liegen nicht vor.

B. Aufgabenstellung:

Beurteilen Sie den o. a. Sachverhalt für Ruth Reich unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) und des Bewertungsgesetzes (BewG).

Gehen Sie bei Ihrer Lösung in der vorgegebenen Reihenfolge nur auf die nachfolgend genannten Punkte ein:

1. **Ermittlung des Wertes der Bereicherung**
2. **Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festzusetzenden Erbschaftsteuer**

Bearbeitungshinweise

- Ausführungen zur persönlichen Steuerpflicht, zur Entstehung der Steuerschuld und zum Bewertungsstichtag sind **nicht** erforderlich und werden **nicht** bewertet.
- Maßgebend ist das ErbStG und das BewG in der ab dem 01.01.2009 geltenden und durch das Erbschaftsteuerreformgesetz vom 24.12.2008 (BGBl I 2008, S. 3018) geänderten Fassung.
- Entsprechend der Systematik des ErbStG sind sachliche Steuerbefreiungen und Freibeträge direkt bei den begünstigten Wirtschaftsgütern zu berücksichtigen.

STEUERBERATERKAMMERN

Düsseldorf, Köln, Westfalen-Lippe

Fortbildungsprüfung 2010/2011
Steuerfachwirt/in

Fach: **R e c h n u n g s w e s e n**

Aufgabenheft

**Teil I : Buchführung u. Jahresabschluss
nach handels- und Steuerrecht (76 P.)**

Teil II : Kosten- und Leistungsrechnung (12 P.)

Teil III: Gesellschaftsrecht (12 P.)

Bearbeitungszeit: 240 Minuten

Bearbeitungstag: Freitag, 10.12.2010

Prüfungsteilnehmer/in:

Name: _____ Vorname: _____

Anschrift: _____

- Hinweise:**
- Das Aufgabenheft ist zwingend mit dem Lösungsheft abzugeben!
 - Die Aufgaben sind nur in dem vorgesehenen Lösungsheft zu lösen!
 - Das Lösungsheft darf nicht getrennt werden!
 - Die Lösungen sind zu betiteln (z. B. Lösung zu Sachverhalt 1)!
 - Bei der Darstellung ist auf saubere und übersichtliche Form zu achten!
 - Der markierte Rand ist freizulassen!
 - **Bitte geben Sie Ihren Namen, Vornamen und Ihre Anschrift sowohl auf dem Aufgaben- als auch auf dem Lösungsheft an!**

**TEIL I - Buchführung und Jahresabschluss
nach Handels- und Steuerrecht
(76 Punkte)**

Aufgabenstellung

1. Beurteilen Sie die nachfolgenden Sachverhalte 1 – 6 unter Hinweis auf die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen des Handels- und Steuerrechts sowie den Verwaltungsanweisungen (EStR/EStH). Gehen Sie davon aus, dass der angesprochene Unternehmer die neuen Vorschriften des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) bereits für seinen Jahresabschluss zum 31.12.2009 anwenden will. Auf Übergangsregelungen ist nicht einzugehen.
2. Entwickeln Sie danach die jeweiligen Bilanzansätze nach Handelsrecht (HB) und Steuerrecht (StB) zum 31.12.2009.

Soweit Bewertungswahlrechte bestehen, ist davon auszugehen, dass für das Wirtschaftsjahr 2009 (= Kalenderjahr) steuerrechtlich der niedrigste mögliche Gewinn ausgewiesen werden soll.

Der angesprochene Unternehmer möchte, soweit dies noch möglich ist, eine einheitliche Bilanz (Handelsbilanz = Steuerbilanz) erstellen. Eine gesonderte Steuerbilanz will M jedoch nicht aufstellen.

Für evtl. aufgedeckte stille Reserven möchte M, soweit dies möglich ist, eine steuerliche Rücklage bilden; eine Übertragung auf in 2009 angeschaffte Wirtschaftsgüter möchte M nicht vornehmen. Gehen Sie davon aus, dass M bei steuerlichen Wahlrechten zutreffend ein besonderes Verzeichnis erstellt hat.

Bei rechtlichen Zweifelsfällen ist der Verwaltungsauffassung zu folgen.

Sollten die Bilanzansätze in Handelsbilanz und Steuerbilanz zwingend voneinander abweichen, ist dies **außerhalb** der (Handels-) Bilanz darzustellen.

Evtl. Änderungen bei der Vorsteuer bzw. Umsatzsteuer sind nur bei den betreffenden Sachverhalten betragsmäßig anzugeben.

3. Geben Sie für die ggf. erforderlichen Berichtigungs- bzw. Ergänzungsbuchungen die Buchungssätze für das Jahr 2009 an.
4. Nennen Sie die jeweilige Gewinnauswirkung für das Jahr 2009 (G+V-Methode) mit den einzelnen Beträgen unter Hinweis auf die entsprechenden Erfolgskonten.

Steuerliche Abweichungen sind gesondert darzustellen.

Hinweise

- Eine betragsmäßige Zusammenstellung sämtlicher Änderungen (Ermittlung des endgültigen steuerlichen Gewinns bzw. Erstellung der Steuerbilanz) ist **nicht** erforderlich. Sollten sich bei der Berechnung Centbeträge ergeben, sind diese wegzulassen.
- Soweit in den einzelnen Sachverhalten besonders darauf hingewiesen wird, dass Bilanzposten/Buchungen bereits zutreffend erfasst/erfolgt sind, brauchen diese **nicht** mehr angesprochen werden.
- Ferner ist **nicht** einzugehen auf:
 - gewerbesteuerliche Auswirkungen
 - latente Steuern (§ 274 HGB)
 - die Abzugsbeschränkung gem. § 4 h EStG (Zinsschranke)

Achten Sie bitte auf eine übersichtliche und gut lesbare Darstellung Ihrer Lösung.

Der markierte rechte Rand ist freizulassen.

Allgemeine Angaben

Der Einzelunternehmer und Kaufmann Manfred Müller (M) betreibt in Duisburg den Handel mit Kraftfahrzeugen und Zubehörteilen. Das Unternehmen ist seit 1998 im Handelsregister eingetragen.

M ermittelt seinen Gewinn gem. § 5 Abs. 1 EStG i. V. m. § 238 Abs. 1 HGB.

Der vorläufige Jahresüberschuss für 2009 beträgt lt. Gewinn- und Verlustrechnung 125.280 €.

Das Wirtschaftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Die vorläufige Handels-Bilanz des Jahres 2009 wurde am 20. Oktober 2010 erstellt. Außerbilanzielle steuerliche Korrekturen (§ 60 Abs. 2 Satz 1 EStDV) hat M bisher noch nicht vorgenommen.

Das Unternehmen des M erfüllt nicht die Voraussetzungen des § 7 g EStG.

M versteuert seine Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des UStG und ist voll zum Vorsteuerabzug berechtigt. Die steuerpflichtigen Umsätze unterliegen ausnahmslos dem Steuersatz 19 %.

Sachverhalt I

Das bebaute Grundstück in Duisburg, Düsseldorfer Str. 100 hatte M zwecks Betriebserweiterung mit notariellem Kaufvertrag vom 14.01.2009 zum Preise von nur 180.000 € erworben. Vereinbarungsgemäß ist der Kaufpreis in 2 Raten von je 90.000 € bezahlt worden. Die erste Rate ist am 01.02.2009 (Tag des wirtschaftlichen Übergangs, die Eintragung in das Grundbuch erfolgte am 09.04.2009) entrichtet worden.

Die Raten sind bei Zahlung folgendermaßen gebucht worden:

01.02.2009	Gebäude	90.000 €	
		an Bank	90.000 €
01.03.2009	Grund und Boden	90.000 €	
		an Bank	90.000 €

Das am Rande von Duisburg gelegene Gebäude (Baujahr 1948) stand bereits seit Monaten leer und war im Zeitpunkt des Erwerbs für Wohnzwecke ohne erhebliche Sanierungsmaßnahmen nicht mehr verwendbar. Auch die Nutzung zu betrieblichen Zwecken hätte erst nach Vornahme von erheblichen Umbau- und Sanierungsmaßnahmen erfolgen können. M ließ deshalb das objektiv wertlose Gebäude sofort nach dem Erwerb abbrechen, um Platz für seinen Neubau zu schaffen.

Die hierbei entstandenen Abbruchkosten i. H. v. 60.000 € netto verbuchte M am 14.03.2009 auf dem Konto „Sonstige betriebliche Aufwendungen“. Die Vorsteuer wurde dabei zutreffen behandelt.

In dem Abbruch des Gebäudes erblickte M eine außergewöhnliche Abnutzung. Den auf dem Gebäudekonto gebuchten Betrag von 90.000 € buchte er deshalb zum 31.12.2009 über das Konto „Außerplanmäßige Abschreibung“ aus.

Die Erwerbsnebenkosten i. H. v. 9.000 € (netto, ohne Vorsteuer) buchte M im Februar 2009 bei Zahlung zu Lasten der Grundstücksaufwendungen. Die gem. § 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG abziehbare Vorsteuer wurde zutreffend berücksichtigt.

Nach Beendigung des Abbruchs wurde auf dem Grundstück am 12.03.2009 mit dem Bau eines modernen Geschäftshauses begonnen. Das gesamte Bauwerk (Antrag auf Baugenehmigung am 01.02.2009) dient nach Fertigstellung am 01.12.2009 ausschließlich eigenbetrieblichen Zwecken (Büro- und Verkaufsflächen).

Die mit der Herstellung verbundenen Zahlungen an die einzelnen Bauunternehmer sowie die damit im Zusammenhang stehenden Hypothekenschulden des M wurden zutreffend buchmäßig erfasst.

In den Netto-Herstellungskosten von insgesamt 1.333.000 € (ohne die zutreffend gebuchte abziehbare Vorsteuer) sind anteilige Herstellungskosten von 60.000 € für eine Kfz-Hebebühne (Nutzungsdauer 15 Jahre ab 1.12.2009) sowie anteilige Herstellungskosten für eine Hofbefestigung i. H. v. netto 133.000 € (Einbau 01.12.2009, Nutzungsdauer 19 Jahre) enthalten.

Kontenentwicklung:

<u>Grund und Boden</u>	Zugang 01.07.2009	<u>90.000 €</u>
	Bilanzwert zum 31.12.2009	<u>90.000 €</u>
<u>Gebäude</u>	Zugang 01.05.2009	90.000 €
	außerplanmäßige Abschreibung (Abbruch)	<u>./ 90.000 €</u>
	Restwert nach Abbruch	0 €
	Herstellungskosten 2009, netto	1.333.000 €
	AfA 5 %	<u>./ 66.650 €</u>
	Bilanzwert 31.12.2009	<u>1.266.350 €</u>

M erfasste die Gebäude-AfA für 2009 wie folgt:

AfA	66.650 €	
	an Gebäude	66.650 €

Weitere Buchungen sind bisher nicht vorgenommen worden.

Gehen Sie davon aus, dass die übrigen Grundstücksaufwendungen (Versicherung, Heizung, usw.) in 2009 zutreffend gebucht worden sind.

Sachverhalt II

a) Anteile an der Y-GmbH (Beteiligung)

M ist seit dem 02.01.2001 an der Y-GmbH mit Sitz in Krefeld zu 40 % beteiligt. Die Y-GmbH ist ebenfalls in der Kfz-Branche tätig. Die Beteiligung wurde bisher mit 160.000 € Anschaffungskosten (inkl. Nebenkosten) in der Bilanz bilanziert. Mit Wirkung zum 01.10.2009 hat M die vorstehenden Anteile zu einem Kaufpreis von 220.000 € veräußert. M ließ den Vorgang wie folgt buchen:

Bank	220.000 €	
	an Beteiligung Y-GmbH	160.000 €
	und Erträge aus Anlagenabgang	60.000 €

Noch vor der Bilanzerstellung im Oktober 2010 hat M zum Kaufpreis von 210.000 € Anteile an der T-GmbH (Handel mit Kfz-Zubehörteilen) erwerben können.

In der Gesellschafterversammlung vom 09.07.2009 hat die Y-GmbH für das Geschäftsjahr 2008 (Wirtschaftsjahr = Kalenderjahr) eine Ausschüttung beschlossen.

Nach Einbehaltung der Kapitalertragsteuer i. H. v. 25 % und 5,5 % SolZ wurde M ein Betrag i. H. v. 8.835 € auf dem betrieblichen Bankkonto gutgeschrieben. Die erforderlichen Bescheinigungen sind erteilt worden.

Buchung:	Bank	8.835 €	
		an Beteiligungserträge	8.835 €

b) Anteile an der X-AG (Wertpapiere)

Am 31.12.2009 befanden sich im Betriebsvermögen 100 Stück Aktien der X-AG (Stahlbranche), die im Oktober 2008 zur **vorübergehenden** Geldanlage angeschafft worden sind. M hat die Wertpapiere zum 31.12.2008 wie folgt bilanziert:

100 Stück Aktien der X-AG nominal je Stück 100 €	
zum Kurs von 140 %	14.000 €
1,5 % Nebenkosten (Maklergebühren, etc.)	<u>210 €</u>
Bilanzansatz zum 31.12.2008 (=Anschaffungskosten)	14.210 €

Zum 31.12.2009 sank der Kurs auf 126 %. Bis zur Bilanzerstellung am 20.10.2010 schwankte der Kurs zwar, überstieg aber nur ein einziges Mal den Kurs von 140 %.

In der Bilanz zum 31.12.2009 wurden diese Anteile deshalb von M mit 90 % der Anschaffungskosten = 12.789 € bilanziert.

Buchung:	Außerplanmäßige		
	Abschreibung	1.421 €	
			an Wertpapiere Y-GmbH 1.421 €

M hat die kompletten Aktien der X-AG Ende April 2010 mit einem geringen Kursverlust veräußert.

Sachverhalt III

M erwarb zum 02.01.2009 ein anderes Einzelunternehmen (Gegenstand: Betrieb einer Kfz-Werkstätte). Sämtliche Wirtschaftsgüter wurden zum 02.01.2009 auf das Unternehmen des M übertragen und **zutreffend** bilanziert.

Die Differenz zwischen dem Gesamteinkaufspreis und den Teilwerten der übernommenen Wirtschaftsgüter und Schulden wurde jedoch wie folgt gebucht:

Sonstiger betrieblicher Aufwand	30.000 €	
	an Bank	30.000 €

Weitere Buchungen sind nicht erfolgt.

Sachverhalt IV

Zur Einrichtung neuer Büroräume erwarb M mit Auslieferung am 02.12.2009 die folgenden Gegenstände, die furniermäßig aufeinander abgestimmt (Palisander) sind:

1 Konferenztisch	980 €
8 gepolsterte Stühle mit einem einheitlichen Bezugsstoff, jeweils zu 150 €	1.200 €
1 Schreibtisch	<u>820 €</u>
Gesamtbetrag	3.000 €
19 % Umsatzsteuer	<u>570 €</u>
Rechnungsbetrag	3.570 €

Im Zeitpunkt der Zahlung Mitte Dezember 2009 hat M das Konto „Betriebs- und Geschäftsausstattung“ i. H. v. 3.000 € belastet; die abziehbare Vorsteuer i. H. v. 570 € ist **zutreffend** buchmäßig erfasst worden.

Obwohl M die Nutzungsdauer der vorstehenden Büromöbel mit 13 Jahren annahm (amtliche steuerliche AfA-Tabelle), buchte er beim Jahresabschluss:

Sonstiger betrieblicher Aufwand	3.000 €	
	an Betriebs- und	
	Geschäftsausstattung	3.000 €

Handelsrechtlich ist eine Nutzungsdauer von 5 Jahren anzunehmen.

Sachverhalt V

M hatte für die Erweiterung seines Betriebs und seiner Verkaufsfläche (Erwerb eines angrenzenden Lagergrundstücks) am 01.07.2009 ein Bankdarlehen aufgenommen:

Darlehensbetrag	200.000 €
Auszahlungsbetrag	191.000 €
	(4,5 % Disagio)
Festzinssatz	5 % p. a.
	(Zinstermine jeweils 30.06. eines Jahres)
Tilgung	jeweils 50.000 € zum 30.06. der Jahre 2010 bis 2013

Für die Vermittlung des zinsgünstigen Darlehens hatte M in 2009 aus privaten Mitteln 2.000 € Provision an einen Finanzmakler gezahlt; eine Buchung wurde insoweit nicht vorgenommen.

Bisher wurde gebucht:

Bank	191.000 €	
	an Darlehensschulden	191.000 €

Sachverhalt VI

M führte seit dem 10.03.2009 einen Prozess gegen einen seiner Lieferanten. Nach dem Stand vom 31.12.2009 muss im Falle des Unterliegens mit Prozesskosten (Anwalt und Gericht) i. H. v. 8.000 € gerechnet werden. am 12.05.2010 hat das Gericht entschieden. M hat obsiegt. Die Kosten des Verfahrens hat der Unterlegene zu tragen. Ansprüche gegenüber einer Rechtsschutzversicherung bestehen seitens des M nicht.

Bei Erstellung des Jahresabschlusses 31.12.2009 am 20.10.2010 war die Gerichtsentscheidung rechtskräftig.

Eine Buchung ist bisher nicht erfolgt.

TEIL II - Kosten- und Leistungsrechnung
(12 Punkte)

Sachverhalt

In der Steuerbilanz der Dolfinger & Ärger KG ist für das am 31.12.2009 nicht abgeschlossene Bauprojekt „U-Bahn-Tunnel Köln, Heumarkt Los III“ (Unfertige Erzeugnisse) der steuerliche Bilanzansatz zu bilden unter der Prämisse der Steuerminimierung.

Die Controlling-Abteilung der Mandantin stellt dazu aus der Kostenrechnung folgendes Datenmaterial zur Verfügung:

Allgemeine Gemeinkostenzuschlagssätze Anlage 1

Kostenstellen 12/2009 „U-Bahn-Tunnel Köln, Heumarkt Los III“ Anlage 2

Verbrauchsliste 31.12.2009 „U-Bahn-Tunnel, Heumarkt Los III“ Anlage 3

Arbeitsaufträge

1. Errechnen Sie
 - a) Gemeinkostenzuschlagssätze
 - b) Stundenverrechnungssätzeunter Verwendung des vorbereiteten Schemas im Lösungsheft. Anlage 4
2. Ermitteln Sie durch differenzierende Zuschlagskalkulation den Steuerbilanzwert für das Wirtschaftsgut (§ 6 (1) Nr. 2 EStG i. V. m. § 255 (2) HGB, R 6.3 EStR).

Anlage 1

Dolfinger & Ärger KG

Allgemeine Gemeinkostenzuschlagssätze

(ermittelt im Gesamt-BAB 12/2009)

2009

Materialgemeinkostenzuschlag (MGKZ)	10%
-------------------------------------	-----

Fertigungsgemeinkostenzuschlag	
a) Fertigungsstufe I (Bewehrung)	noch zu ermitteln, siehe Anlage 2
b) Fertigungsstufe II (Stahlbetonbau)	noch zu ermitteln, siehe Anlage 2

Verwaltungsgemeinkostenzuschlag (VwGKZ)	17,5%
--	-------

Vertriebsgemeinkostenzuschlag (VtGKZ)	8,75%
---------------------------------------	-------

Anlage 2

Dolfinger & Ärger KG

Kostenstellen 12/2009 „U-Bahn-Tunnel Köln, Heumarkt Los III“

		Kostenstellen		
		Bauleitung	Bewehrung	Stahl- betonbau
Kostenarten				
Primäre Gemeinkosten		26.000 €	4.675 €	12.000 €
davon bei Kostenstelle Bauleitung:				
Personalkosten (Oberbauleitung)	12.500 €			
Personalkosten (Personalverwaltung)	3.500 €			
Raumkosten (Containermiete)	4.000 €			
Telekommunikationskosten	1.500 €			
kalk. Unternehmerlohn	2.500 €			
kalk. Zinsen (auf Eigenkapital)	1.500 €			
Betriebssicherheitskosten (Bewachung)	500 €			
Umlagefähige Kosten				
Umschlageschlüssel Hilfskostenstelle			40%	60%
Stellengemeinkosten				
Gemeinkostenzuschlagssatz				
Fertigungslöhne (Einzelkosten)		96.250 €	140.000 €	
Arbeitszeiten 12/2009		3.850 h *	5.000 h *	
Stundenverrechnungssatz				

* h = geleistete Arbeitsstunden

Anlage 3

Dolfinger & Ärger KG

Verbrauchsliste bis 31.12.2009 „U-Bahn-Tunnel Köln, Heumarkt Los III“

31.12.2009

Menge	Einzelpreis
-------	-------------

1. Fertigungsmaterial		
Armierungsstahl	1.500 t	750 €/t
Stahlfaserbeton	17.500 m ³	130 €/m ³

2. Fertigungslöhne (Einzelkosten)		
Fertigungsstufe I (Bewehrung)	32.500 h	noch zu ermitteln, siehe Anlage 2
Fertigungsstufe II (Stahlbetonbau)	44.000 h	noch zu ermitteln, siehe Anlage 2

SiGe-Kosten (Fremdkosten für Bauüberwachung)	79.990 €
--	----------

TEIL III - Gesellschaftsrecht
(12 Punkte)

Sachverhalt

Peter Fein (F) und Franz Klein (K) haben sich selbstständig gemacht. Ihr Unternehmen soll ausschließlich im Handelsbereich (Einzelhandel mit Textilien) tätig werden. Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Düsseldorf.

F und K haben sich auf Anraten eines sachkundigen Beraters entschlossen, ihr Unternehmen in der Rechtsform der GmbH & Co. KG zu führen, wobei F die Anteile an der neu zu gründenden GmbH zu 100 % hält. An der gegründeten KG sind F zu 50 %, K zu 40 % und die GmbH zu 10 % beteiligt.

Das Stammkapital der GmbH, die keinen eigenen Geschäftsbetrieb unterhält, beträgt 25.000 €. Als Geschäftsführer der GmbH ist ausschließlich der Gesellschafter Peter Fein bestimmt worden. Mit Abschluss des Gesellschaftsvertrages am 14.05.2009 hat F die Stamm-Einlage i. v. H. geleistet (Einzahlung auf das Bankkonto der GmbH). Am 10.06.2009 erfolgte die Eintragung der GmbH in das Handelsregister.

Für den Gesellschafter F ist im Gesellschaftsvertrag der Personengesellschaft vom 15.05.2009 eine Kommanditeinlage i. H. v. 50.000 €, für K eine Kommanditeinlage i. H. v. 40.000 € vorgesehen. Die Zahlung der Kommanditisten erfolgte am 24.06.2010.

Die Eintragung F & K GmbH & Co. KG in das Handelsregister erfolgte am 30.06.2009.

Nach Abschluss der Anfang Juli 2009 begonnenen Vorbereitungsmaßnahmen ist am 01.08.2009 in Düsseldorf auf der Königsallee eine Filiale mit hochwertigen Damenmoden eröffnet worden. Die Eröffnung weiterer Filialen in Deutschland ist geplant, sollten sich die Geschäfte in Düsseldorf positiv entwickeln.

Aufgaben

Beantworten Sie die nachstehenden Fragen unter Angabe der einschlägigen Vorschriften des HGB bzw. des BGB bzw. des GmbHG.

1. Beschreiben Sie, in welcher Reihenfolge die Gründung der GmbH & Co. KG erfolgen muss. Nehmen Sie dabei insbesondere Stellung
 - a) zur jeweiligen Rechtsform (Art der Gesellschaft und Rechtsfähigkeit)
 - b) zu den jeweiligen gesetzlichen Rechtsgrundlagen
 - c) zu den jeweiligen Gesellschaftsverträgen; gibt es ggf. Erleichterungen?
 - d) zu dem frühesten möglich Zeitpunkt des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages der GmbH & Co. KG
 - e) zu den jeweiligen Einlagen; sind gesetzliche Mindesteinlagen erforderlich?
2. Wann ist die GmbH & Co. KG zivilrechtlich entstanden?
3. Wer ist zur Geschäftsführung und zur Vertretung der F & K GmbH & Co. KG berechtigt?
4. Wie sind die Haftungsverhältnisse bei der entstandenen F & K GmbH & Co. KG geregelt?

(Auf Besonderheiten, wie z. B. das Insolvenzrecht und kapitalersetzenden Gesellschafterdarlehen, ist hierbei **nicht** einzugehen.)